

## **Werk**

**Titel:** Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sa...; Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern

**Verlag:** Heidegger

**Kollektion:** Rezensionszeitschriften

**Werk Id:** PPN556102126\_0009

**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN556102126\\_0009](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN556102126_0009) | LOG\_0220

## **Terms and Conditions**

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## **Contact**

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)



Fremmüthige Nachrichten  
Von  
**Neuen Büchern, und andern zur  
Gelehrtheit gehörigen Sachen.**

XXVII. Stück. Mittwochs, am 5. Zeumonats, 1752.



öttingen. Der Universitäts  
Buchhändler Schmidt hat un-  
ters gelehrten Lehrers des H.  
Professor Pütters Introd-  
uctionem in rem judicariam  
Imperii, speciatim quoque in  
statum ac praxin amborum  
summorum Imperii tribuna-  
lium in 4. verlegt: Welche man wegen der  
vielen wichtigen Zusätze und sowohl in der  
Methode, als in der Sache selbst gemachten  
grossen Veränderungen als ein ganz neues  
Werk, und keineswegs als eine bloß neue  
Ausgabe seines vor hier Jahren herausgege-  
benen *Conspectus rei iudicariae Imperii* an-  
sehen kan; obwol der allgemeine Beyfall,

den sich dieses nur gedachte brauchbare Lese-  
buch damahlen erworben, und der geschwin-  
de Abgang der ersten Auflage ihn vornehmlich  
zu dieser ausführlicheren und gänzlich umge-  
arbeiteten Ausgabe ermuntert hat. Es  
ist ein wahrer Vorzug für unsere hohe  
Schule, daß dieser beliebte Lehrer sothane  
seine nützliche Arbeit in seinen Vorlesungen  
noch deutlicher zu erklären, und durch Hand-  
anlegung und practische Ausarbeitungen der  
studirenden Jugend brauchbarer zu machen  
bisher gewohnt gewesen, und noch fernerhin  
gewillet ist; sientmahlen nicht allein der gros-  
se Aufwand von kostbaren Reisen an die ho-  
hen Gerichtshöfe dadurch erspahret, sondern  
alles mit viel leichterem Mühe erlernet wer-  
den

den kan, als es daselbsten in denen Schreibstuden derer Procuratoren und Agenten zu geschehen pfleget. Alles und also auch das Reichs-Justiz-Wesen gründet sich auf die Kenntniß derer Gerichte und der daselbst in Verhandlung derer gerichtlichen Sachen entweder durch die Gesetze oder das Herkommen eingeführten gewöhnlichen Art und Weise. Daher theilet sich dergleichen Einleitung in das Reichs-Justiz-Wesen von selbst in zwey Haupt-Abtheilungen, deren die eine von denen höchsten Reichs-Gerichten, die andere von der daselbsten üblichen Proceß-Art handelt. Weil aber in Teutschland zwey höchste Reichs-Gerichte, die Reichs-Cammer und der Reichs-Hofrath sind, welche, was die Art des Processes angehet, in einigen Stücken mit einander eine vollkommene Uebereinstimmung haben, in andern aber so unterschieden sind, daß bey jedem viel besonderes dieserhalben zu bemerken ist, als lästet sich die Lehre von dem Reichs-Justiz-Wesen am füglichsten vortragen, wann man jenes in der Haupt-Abtheilung und dieses hinwiederum in seinen besondern Abschnitten erläutert. Und dieses ist demnach auch die Ordnung, welcher der gelehrte Hr. Professor Wütter dießmahl gefolget ist, da er sein Werk in zwey Theile getheilet, wovon der erste die Lehre, von dem Reichs-Justiz-Wesen überhaupt, in so ferne dieselbe denen beyden höchsten Reichs-Gerichten allgemein ist, in sich begreiffet, der andere auf die besonders bey dem Reichs-Cammer-Gericht oder dem Reichs-Hofrath hergebrachte Praxin siehet. Nachdem der Hr. Verfasser dem ersten Theil eine historische Einleitung vorangesezet, und darinnen den Zustand des Justiz-Wesens in Teutschland von denen Zeiten der Carolingischen Kayser an in möglicher Kürze abgeschilbert hat, so kommet er so dann auf die Einrichtung des Reichs-Cammer-Gerichts und Reichs-Hofraths selbst, und weist die Gelegendenheiten, bey welchem diese höchste Reichs-Gerichte zu ihrer jezigen Form und Beschaffenheit gekommen sind. Darauf macht er die

Schriften bekannt, welche von dem Reichs-Justiz-Wesen überhaupt handeln, und welcher man sich gleichsam als der Quellen in Erlernung des Reichs-Processes zu bedienen hat. Auf dieses folget eine gründliche Ausführung von denen dormaligen Rechten und Pflichten derer höchsten Reichs-Gerichte. Da dann anfänglich von ihrem Verhältniß so wol gegen dem Kayser, als die Reichs-Vicarien und sämtliche Stände des Reichs insgemein, und den Churfürsten von Mainz, als Reichs-Erzkanzler insbesondere gehandelt, und die Lehre von denen Visitationen derer Reichs-Gerichte so wol historisch, als juristisch ausgeföhret, in dem folgenden aber die Jurisdiction derer höchsten Reichs-Gerichte so wol nach ihrem wahren Begriff, als nach denen Gräzen, welche dieselbe durch die privilegia de non appellando, durch die Aufträge, und durch die Beschaffenheit der Sache, darüber in denen Gerichten gehandelt wird, erhalten, erkläret, und dabey die Frage ob? und wie fern denen Reichs-Gerichten in peinlichen Fällen, in Kirchen-Sachen, in Sachen die vor die Lehen Höfe, wie auch die Reichs- und Crayß-Versammlungen gehören, eine Erkenntniß zukomme, untersucht und entscheidet wird. Weil aber, wie bereits gedacht worden, zwey höchste Reichs-Gerichte sind, so war es nöthig, auch das Verhältniß, darinnen sie gegen einander stehen, zu erörtern, welches der Hr. Verfasser auf solche Weise bewerkstelliget, daß er dabey die Lehre von der electione fori, von der preventione und denen vor den Reichs-Hofrath allein gehörigen Reichs-Händeln sehr wol und deutlich aus einander sezet. Hierauf wird in dem zweyten Buch der denen höchste Reichs-Gerichten vorgeschriebene Proceß vortragen, und nachdem überhaupt von denen in denen Gerichten vorkommenden Personen des Richters, der Sachwalter und Procuratoren geredet, und einige allgemeine Begriffe von dem Proceß und dessen verschiedenen Arten und Eintheilungen hinlänglich erkläret sind, auch ein Entwurf wie die Sachen in allen und

und jeden Gerichten ihrer natürlichen Ordnung nach verhandelt werden müssen, vorangeschicket worden ist; so folget so dann in besondern Capiteln nach einander die Lehre von dem Processu Citationis, Mandati S. C. und Mandati C. C. und andern dergleichen Arten des Processus primæ instantiæ, der sich auf besondere Reichs-Gesetze, als den Land- und Religions-Frieden, Pfändung und Arreste; die Provocation ex L. diffamari u. s. w. gründet. Wie nun in diesen Fällen eine Sache vor denen höchsten Reichs-Gerichten, als ihrer ersten Instanz, entschieden wird, also müssen wir solche Reichs-Gerichte auch besonders betrachten, in so ferne sie die höchste Instanz ausmachen, dahin dann der Appellations-Process und die Querela nullitatis und protractæ vel denegatæ iustitiæ gehören; mit welcher Abhandlung sich die Lehre von dem allgemeinen Reichs-Process so wol in der ersten als höchsten Instanz endiget. Es fallen aber auch zuweilen in denen Gerichten Sachen vor, welche nicht zu dem Process selber gehören, und daher nicht bey allen Processen von derselben Art vorzukommen pflegen, als z. E. die Wiederklage (Reconventio) die Reassumptio litis, interventio, Commissionen u. d. g. und daher hat es dem Hrn. Verfasser nöthig geschienen, von solchen annoch, ehe er sich zu denen Hülfsmitteln, die gegen die in denen höchsten Reichs-Gerichten ausgesprochene Urtheile Platz haben, dergleichen das Remedium restitutionis in integrum, Revisionis & Syndicatus, und der Recursus ad Comitata ist, gewendet, besonders zu handeln. Worauf von der Vollstreckung der ausgesprochenen Urtheile (Executione) geredet, und so dann mit einer kurzen Ausführung de rebus iurisdictionis voluntariæ der erste Theil, der allein 356. Seiten ausmachet, beschlossen wird. Der andere Theil faffet in sich die Lehre von dem Reichs-Process, und wie weit derselbe bey einem jeden der beyden höchsten Reichs-Gerichte unterschieden ist, in sich, und theilet sich also wiederum in zwey Bücher, da-

von das erste von dem Zustand des Reichs-Cammer-Gerichts, das andere von dem Reichs-Hofrath und denen daselbst üblichen Arten des Processus redet. Wie nun auf solche Weise in dem ersten Buch der Reichs-Cammer-Gerichts-Process umständlich erläutert wird, also wird anfänglich von denen Personen, die zu diesem Gericht gehören, als da sind der Reichs-Cammer-Richter, die Präsidenten, die Assessoren, die Procuratoren und Advocaten, der Reichs-Fiscal, der Kanzley-Berwalter, die Protonotarii, u. s. w. hierauf aber von denen Deputationen der Assessoren, von dem Senat, dem Pleno, denen Audienzen, der Kanzley, und andern solchen andern Umständen dieses Reichs-Gerichts, wohin auch die Salairung seiner Bedienten gehört, ein Unterricht gegeben; hierauf aber wendet sich im zweyten Abschnitt der Hr. Professor zur Reichs-Cammer-Gerichts-Praxi selber. Da er dann erstlich den Unterschied zwischen dem Judicial und Extrajudicial Processen überhaupt erklärt, und so dann von einem jeden wiederum besonders ausführlich handelt, hiernächst aber die Remedia contra sententias Camerales, und endlich die Praxin Cameræ in causis personarum Cameralium hinzusetzet. Das zweyte Buch, welches von dem Zustand des Reichs-Hofraths und dem daselbst üblichen Process redet, beobachtet eben diese Ordnung, daß es erstlich von denen hohen und andern zu diesem höchsten Gericht gehörigen Personen, als dem Reichs-Hofraths Präsidenten, Reichs-Vice-Kanzler, Reichs-Hofraths-Vice-Präsidenten, Reichs-Hofrathen, Secretarien, Referendarien, Reichs-Hofraths Thürhüter, Agenten u. s. w. und so dann von der Reichs-Hofraths Praxi den nöthigen Unterricht ertheilet. Wir begnügen uns von diesem nützlichen und brauchbaren Werk bloß diesen allgemeinen Begriff unsern Lesern gegeben zu haben, weil es für unsere Blätter zu weitläufig fallen würde, dessen besondere Vorzüge mit mehreren Beweisen darzuthun. Wie aber der gelehrte Hr. Professor Hütter

bereits den wolverdienten! Ruhm erlangt hat, daß seine in der Reichs-Praxis sich erworbene gründliche Gelehrsamkeit einem jeden die Gewähr leistet, daß dessen schrift- und mündlicher Unterricht allemahl Lehrreich und nützlich seye; also zweifeln wir nicht, daß diejenige, die was ordentliches und wolgeschriebenes von dieser Materie zu lesen verlangen, sich von selbst mit diesem Werk näher bekannt machen werden. Das ganze Werk beträgt 546. Quartseiten, ausser dem Titelbogen nebst einem vorangesetzten Conspectu, und einem zweyfachen umständlichen indice auctororum und rerum. Ist für 1. fl. 15. kr. zu haben.

**Hannover.** In dem Verlaß des Moringischen Waisenhauses hat nunmehr auch der dritte Theil derer Originum Guelficarum die Presse verlassen, welcher 864. Seiten fol. ohne die von dem Hrn. Hofrath Scheidt vorgesezte Vorrede, welche 22. Bogen stark ist, ausmachet. Die berühmte und gelehrte Männer Leibniz, Eccard und Gruber, welche an diesem Werk gearbeitet, sind bereits aus denen Berichten, die wir von denen beyden ersten Theilen in unsern Blättern gegeben haben, unsern Lesern zur Genüge bekannt, und da es ihrem wolverdienten Ruhm an Verehrern nicht fehlet, so halten wir uns mit hren Lobsprüchen nicht auf; sondern wenden uns so gleich zu dem Inhalt des gegenwärtigen Theils. Dieser begreift allein das siebente Buch in sich; und da das sechste, womit sich der andere Theil geendiget, bey dem Tode Herzogs Heinrich des Großmüthigen aufgehört hat, so fängt dieses siebente Buch mit der Lebens-Geschichte des grossen und mächtigen Fürsten Heinrich des Löwen an, und erzählet in sechs Capiteln dasjenige, was von denen grossen Thaten dieses Fürsten und seiner Herrn Söhne, besonders aber des Pfalz-Grafen Heinrichs, Kayfers Otto des vierten u. Wilhelms von Lüneburg zu sagen ist. Je wichtiger in der Deutschen Historie der unglückliche Periodus ist, da die Uneinigkeit zwischen denen beyden mächtigsten Häusern der

Gibellinen und Guelfen zu einem solchen Grad der Heftigkeit gestiegen, daß eines dem andern den gänzlichen Umsturz und Untergang zu drohen geschienen hat; desto beträchtlicher ist der Inhalt dieses gegenwärtigen Theils, welcher sich größten Theils mit der historischen Abhandlung dieses Vorfalles beschäftigt. Man darf dahero in demselben nicht etwan eine bloße Historie des durchlauchtigsten Guelphischen Hauses suchen, sondern es kommen so viele beträchtliche Anmerkungen und Zusätze zu der Teutschen Reichs-Historie, besonders was die Geschichte derer Kayser und Könige, Conrads IV. Friederichs I. Heinrichs VI. Otto IV. Philippus aus Schwaben, Friederichs II. und Heinrichs VII. betrifft, hier vor, daß wann keine andere Ursache vorhanden wäre, welche diesem Werk einen allgemeinen Beifall verschaffen könnte, selbiges dennoch um dessentwillen, weil es fast alle wichtige Begebenheiten vom Jahr 1139. bis 1227. mit in sich begreiffet, denen Liebhabern der Geschichte unsers Vaterlandes nicht unangenehm seyn würde, vornemlich aber geben die beträchtliche Zusätze, welche aus der gelehrten Feder des sel. Hrn. Geheimten Justiz-Rath Grubers sich herschreiben, wie denen beyden vorhergehenden, also auch diesem Theil eine wahre Zierde, und enthalten überaus viel merkwürdiges in sich. Hiernächst macht die schöne Sammlung von Urkunden, darunter der größte Theil bisshero ungedruckt gewesen ist, einen billigen Vorzug aus, den dieser gegenwärtige Band vor denen vorherigen sich versprechen darf; der vielen zugleich mit abgedruckten Kupferstücke, darunter denen Liebhabern der Diplomatic zu gefallen einige alte Urkunden nach ihren Originalen auf das genaueste vorgestellt werden, nicht zu gedenken. In dem ersten Capitel stehet die Lebensgeschichte Herzogs Heinrichs des Löwen, woben wir uns nicht aufhalten, weil sich ein wenig davon nicht sagen läßt, und doch gleichwol für unsere Blätter ein grosser Auszug zu weitläufig ist. Die Reliquien, welche in der Schloß-Kirche alhier aufbehalten werden,

werden, schreiben sich größten Theils von dessen nach dem gelobten Land gethener Wa-  
 facth her, und man trifft allhier die in Kup-  
 fer gestochene Abzeichnungen von verschiede-  
 nen derselben an. Ein wichtiger Umstand  
 bey der Lebensgeschichte H. Heinrichs des  
 Löwen ist derjenige, welchen der seel. Herr  
 G. J. Rath Gruber S. 139. aus einem al-  
 ten Chronico Msc. das auf unserer Königl.  
 Bibliothek aufbehalten wird, angemerket,  
 daß nemlich K. Henricus VI. dem Pabst Coe-  
 lectino III. vor seiner Erödnung zu Rom ha-  
 be versprochen müssen, er wolle den Herzog  
 wieder in seine Länder einsetzen, woraus sich  
 die Nichtigkeit der gegen ihn ergangenen Acht  
 zur Genüge darieget. In dem andern Capi-  
 tel wird von dieses Herzogs Gemahlinnen,  
 der Clementia von Jüringen und der Mathil-  
 dis aus Engelland und ihren Kindern gehan-  
 delt, woben wir abermahlen eine gelehrte  
 Anmerkung des Hrn. Grubers, welche S.  
 180. stehet, nicht ohnberührt lassen können.  
 Heinrich der Löwe hatte nemlich in seiner  
 Jugend eine natürliche Tochter Rechtilid er-  
 zeugt, die er an den Wendischen Fürsten Hen-  
 ricum Borvvinum vermählet, und die die  
 Stamm-Mutter von allen Herzogen von  
 Mecklenburg worden ist. Niemand hat bis-  
 her gewußt, wer die Mutter dieser Prinzessin  
 gewesen sey, der berühmte Herr Geheimte  
 Justiz-Rath aber entdeckt sie hier aus dem  
 Alberico, und weiset es durch eine vollkom-  
 men wahrscheinliche Muthmaßung, daß sie  
 Ida geheissen, und eine Gräfin von Lurem-  
 burg gewesen sey, so daß sich das durchlauch-  
 tigste Mecklenburgische Haus dieser Abstam-  
 mung keineswegs zu schämen hat. In dem  
 dritten Capitel kommt die Lebensgeschichte  
 Herzog Heinrichs, der mit seiner Gemahlin  
 Agnes zugleich die Pfalzgraffschaft am Rhein  
 bekommen hat, vor. S. 189. bemerket der  
 seel. Hr. Gruber abermahlen einen wichtigen  
 Umstand, wie nemlich K. Heinrich VI. da-  
 mit umgegangen das Deutsche Reich erblich  
 an sein Haus zu bringen, und bereits von  
 sehr vielen Fürsten die Einwilligung dazu er-

halten habe, wie aber vornemlich durch un-  
 sers Herzogs Heinrichs Bemühung die Sa-  
 che wieder rückgängig gemacht worden. S.  
 213. wird von eben dieser gelehrten Fe-  
 der angemerket, daß unsers H. Heinrichs ei-  
 niger Sohn gleiches Namens, welchen alle  
 Scribenten in der Kindheit verstorben zu  
 seyn vorgeben, würklich mit des Herzogs  
 Heinrichs von Brabant Tochter Mathildis  
 verheyrathet gewesen sey, und diese Dame  
 nachhero sich mit dem Grafen Florenz dem  
 IV. ten aus Holland vermählet habe, von  
 welchem sie die Mutter des Römischen Kö-  
 nigs Wilhelmi worden ist. S. 215. wird  
 bewiesen, wie durch diesen jüngern Heinrich  
 der Löwe in das Ehr Pfälzische und Bave-  
 rische Wappen gekommen. S. 225. stehet  
 eine gelehrte Abhandlung von Heinrichs des  
 ältern in Abwesenheit des Kayfers geführter  
 Verwaltung des Reichs, und dem daher ent-  
 standenen Sächsischen Vicariat, womit zu-  
 gleich S. 232. verknüpft zu werden verdie-  
 net, da von dem Adler in dem Siegel H.  
 Heinrichs Rechenschaft gegeben wird. Das  
 vierte Capitel redet von Luder oder Lothario  
 H. Henrici Leonis zwentem Sohn, der al-  
 lem Vermuthen nach von Kayser Henrico VI.  
 heimlich aus dem Weg geschaffet worden.  
 (siehe auch S. 141. in der dabey stehenden  
 Anmerkung.) Im fünften Capitel stehet die  
 Lebensgeschichte Kayfers Ottonis IV. und  
 in dem sechsten und letzten wird das Leben  
 Wilhelms von Lüneburg erzehlet, der zwar  
 unter Heinrichs des Löwen Söhnen der jün-  
 gste gewesen, aber durch seine Gemahlin He-  
 lena, König Waldemari I. in Dännemark  
 Tochter ein gesegneter Fortpflanzter des Durch-  
 lauchtigsten Hauses Braunschweig Lüneburg  
 worden ist. Einiger weniger besonders gründ-  
 licher Anmerkungen aus diesen beyden Ca-  
 piteln noch zu gedenken, so ist dasjenige,  
 was S. 250. von der vormahls von K. Otto  
 im Besiz gehaltenen Grafschaft Poitou und  
 Herzogthum Guienne gesagt wird, gründ-  
 lich. S. 290. stehet eine Stamm-Tafel der  
 Grafen von Holland, wie selbige von dem  
 Billin,

Billingsischen Geschlecht in Sachsen abstammen, die wir anderstwo vorgefunden zu haben und nicht erinnern. S. 366. wird der Pfalzgraf Heinrich gegen die Beschuldigung vertheidiget, als ob er die Reichs-Kleinodien nach dem Tode seines Bruders des Kaisers Ottonis IV. spoliiret, und besonders den Zahn Johannis des Täufers, der noch unter denen hiesigen Reliquien zu sehen ist, aus denenelben hinweggenommen habe. S. 383. werden diejenigen widerleget, welche unsern Wilhelm von Lüneburg mit dem Beynahmen Longa spatha belegen, wobey zugleich von diesem Geschlecht, das von K. Henrici II. in Engelland natürlichem Sohn Wilhelm abstammet, Nachricht gegeben wird. S. 423. fängt die Sammlung von Urkunden an, welche bis zu Ende dieses Werks fortgeführt wird. Da wir schon allzuweiläufig in diesem Auszug gewesen sind, so müssen wir nur ganz kurz von der Vorrede handeln, die der Hr. Hofrath Scheidt diesem Theil vorgesetzt hat, obgleich darinnen verschiedenes vorkommt, so als neu und anmerkungswürdig angesehen werden kan. Dahin gehöret, was S. 3. von dem Geschlechts-Register Kayseris Lotharii, und S. 15. von denen im 12ten Jahrhundert aus gar weitläufig hergeholtem Vorwand der Bluts-Freundschaft noch sehr üblich gewesenen Ehescheidungen gesagt wird; wobey man nun auch die Verwandtschaft die zwischen Kayser Friedrich I. und seiner ersten Gemahlin Adelheit gewesen, besser als solches sonstes gesehen, entwickelt siehet. So ist auch der S. 2. wo von dem Ursprung der Guelfen und Gibellinen in Italien gehandelt worden, und der 25. wo eine nähere Untersuchung von dem König Ruppino in Armenien, der von dem K. Ottone IV. seine Krone empfangen hat, siehet, mit dergleichen Entdeckungen angefüllet, die man in der Geschicht. Kunde gewissermassen als neu ausgeben darf. Ueberhaupt beobachtet der Hr. Hofrath Scheidt in dieser Vorrede eben die Ordnung, wie in denenjenigen, die denen beyden vorher-

gehenden Theilen vorgefetzt worden sind, daß er nemlich nichts vorträgt, als was er in denen originibus Guelficis entweder gar nicht, oder doch nicht gehörig ausgeführet zu seyn glaubet. Also Untersucht er S. 5. die Meynung des Hrn. von Gundlings: Ob Marggraf Albrecht der Behr damals, als er Heinrich dem Löwen das Herzogthum Sachsen wieder einräumen müssen, das Reichs-Erz-Cämmerer-Amte erblich an sein Haus gebracht habe? und widerleget dieselbe. S. 7. wird von der Ursache gehandelt, warum Heinrich der Löwe sich mit dem Kayser Friedrich I. so heftig entzweyete, und Hr. Scheidt ist der Meynung, daß da der Kayser jenem 1160. die Reichs-Nachfolge versprochen, es ihn nunmehr verdrössen habe, als dieser 1169. seinen jungen Bringen Heinrich zum Römischen König habe erwählen lassen. S. 10. wird gefragt, warum doch H. Heinrich der Löwe sich so gar wenig Mühe gegeben, um sein großväterliches Herzogthum Bayern zu behaupten, und dagegen alle seine Macht zu Behauptung des Herzogthums Sachsen angewendet habe, woben S. 11. einige merkwürdige Umstände von Otto von Wittelsbach, dem auf Heinrich gefolgeten Herzogen in Bayern beygebracht worden. Vielleicht dürfte auch, was S. 12. von der Burg zu Nürnberg siehet, wie selbige Herzog Heinrich der Großmüthige von Kayser Lothario zu Lehen bekommen, nicht als etwas gemeines in der Historie angesehen werden. S. 13. wird mit hinlänglichen Gründen erwiesen, daß Pfalzgraf Heinrich nicht allein sich selber beständig einen Herzog von Sachsen geschrieben, sondern auch am Päpstl. und Kayserl. Hof diesen Titel bekommen habe, wodurch abermahl zur Genüge erhellet, daß die Achts-Erklärung Herzog Heinrichs des Löwen niemahlen als rechtsgültig angesehen worden sey, und da sich einige Gelehrte so gar beredet haben, dieser grosse Fürst habe durch seine Achts-Erklärung seine Fürstl. Würde verlohren, deswegen auch sein Sohn Wilhelm sich mit dem schlechten Titel

Wil.

Wilhelm von Lüneburg begnügen müssen, seine Tochter Wechtild aber nicht höher, als an einen Französischen Grafen Gottfried von Verche habe können vermählet werden, so wird S. 18. umständlich dargethan, wie ein grosser und mächtiger Herr dieser Wilhelm gewesen seye, und S. 19. das Geschlecht. Register derer Grafen von Verche untersucht. S. 21. wird gewiesen, daß von Irmengard, Pfalzgraf Heinrichs Tochter, das gesammte Haus derer Margrafen von Baden, gleich wie von ihrer andern Schwöster Agnes, nach dem S. 22 die Churfürsten von Pfalz und Bayern abstammen. Der S. 26. erläutert einige Vermählungen, die zwischen denen Königen von Dännenmark und dem Durchlauchtigsten Welfischen Hause vorgegangen sind; wie dann dieser Theil Sr. Majestät dem König in Dännenmark von dem Hrn. Hofrath Scheidt allerunterthänigst zugeeignet worden ist. Es kommen sonsten in dieser Vorrede noch viele ungedruckte Urkunden vor, von denen sich noch viel sagen liesse, wann uns nicht der Raum zu enge wäre. Da nur noch ein Theil von diesem Werk rückständig ist, so haben die Liebhaber der Geschichte des Deutschen Reichs die gute Hoffnung, solches bald völlig in die Hände zu bekommen.

Leipzig. Im Verlag der Bantischen Erben sind herausgekommen: Auserlesene Abhandlungen, welche an die K. G. d. w. zu Paris von einigen Gelehrten eingesendet, in ihren Versammlungen abgelesen, und von ihr herausgegeben worden: Erster Theil darinnen sechszehn zur Natur Lehre und Chymie gehörige Stücke sich befinden. Mit vielen Kupfern. Aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt von Ferdinand Wilhelm Beer. gr. Oct. 1. Alphabet 8. Bogen, 6. Kupfer. Diese Sammlung unterscheidet sich von den Schriften der Pariser Akademie, welche der Herr von Steinwehr liefert, daß sie nicht eigene Schriften der Mitglieder, sondern Aufsätze Fremder, welche aber die Akademie des Druckes würdig geschäzet hat,

enthält, daß sie hier in der Uebersetzung vollständig und unverstümmelt geliefert wird, u. d. gl. Der Uebersetzer hat seine Geschicklichkeit in der Naturlehre und andern Wissenschaften durch verschiedene Arbeiten schon mit Benfall gezeigt. Die Freyheit hat er sich hier genommen, die Ordnung der Aufsätze zu ändern; da sie indessen in der hier ebenfalls mitgetheilten Vorrede zur Grundchrift erzählt werden, so kan man daraus diese geringe Aenderung des Uebersetzers leichte wieder zurechte bringen. Im gegenwärtigen Theile der Uebersetzung werden folgende Schriften geliefert: Hr. Virgile, wie man die Gegenden an der Rhone fruchtbar machen könne. Es kömmt seinen Gedanken nach darauf an, daß man das Wasser des Flusses auf die Felder leitet, wozu er Mittel vorschlägt, imgleichen von dem Nutzen des Salzes bey dem Vieh und besonders bey Schaafe. Er hat bemerkt, daß die Schaafe an sonst unfruchtbaren Orten, wo sie Salz bekommen, sich besser befinden, als an viel fruchtbarern, wo ihnen dieses fehlt. Hr. Godehe de Riville, ein Maltheiser-Ritter, hat eine Raupe beschrieben, welche das Rebenslaub durchbohret. Hr. de Consigny liefert Zeichnungen und Nachrichten von einer Höhle bey Besancon, wo man im Sommer Eys findet, und ein Naturforscher andere merkwürdige Anmerkungen machen kan. Hr. Delibard beschreibet sorgfältige Versuche, wie sich Wasser in Holz, das man hinein gesetzt hat, ziehet, mit desselben Theilen verbindet, und dadurch des Holzes Gewichte vermehret. Hr. Biguot de Morogues giebt Mittel an, der verdorbenen Luft auf Schiffen zu helfen. Hr. Bonnet theilet eine umständliche Geschichte des Wand- oder Leber-Wurms (Tania) mit, nebst einem Mittel, solche abzutreiben. Hr. v. Geer beschreibet die seltsame Eigenschaft der grossen Weidenraupe, einen gewissen Saft von sich zu sprützen, imgleichen eine besondere Art Taufendfüsse, welche mit der Zeit mehr Gelenke und Füße bekömmt. Hr. du Tour hat allerley merkwürdige elektrische Versuche geliefert, und einen



einen gewissen besondern magnetischen Versuch erklärt. So viel rechnet der Hr. Uebersezer zur Naturlehre überhaupt. Von Chymischen Abhandlungen sind hier befindlich: Barons d'Henoville Erklärung der Eigenschaft, welche das Weinslein-Salz hat, alle Mittel, Salze niederzuschlagen, die es nicht anareist. Sauer von einer in Frankreich befindlichen Arsenikmine, daraus man vermuthlich Smalt machen könnte. d'Henoville vom Borax, Menon, wie man auf andere, als die gewöhnliche Weise, Berlinerblau machen könne. Wir müssen diese Uebersetzung

allen denen anpreisen, welche die Handschrift entweder wegen derselben Kostbarkeit sich nicht anschaffen wollen, die sie doch hier nach und nach vollständig erhalten, oder auch die zu ihrem Vergnügen die Naturforschung treiben, auch wol dieselbe Leuten, die weniger als sie davon wissen, lehren, und doch die Sprachen, welche ein Naturforscher unumgänglich wissen sollte, nicht verstehen. Die Uebersetzung zeigt, daß ihr Verfertiger vollkommene Geschicklichkeit dazu besessen, und die Schönheit des Drucks macht das Werk auch den Augen angenehm. a 1. fl. 30. fr.

### Bey den Verlegern dieser Nachrichten sind auch zu haben :

- Reglement vor die Königl. Preussische Cavallerie - Regimenter. Worinn enthalten: Die Evolutions zu Pferde und zu Fuß, das Manual und die Chargirung, und wie der Dienst im Felde und in der Garnison geschehen soll, auch wornach die sämtlichen Officiers sich zu verhalten haben. Desgleichen wie viel an Tractament bezahlet und davon abgezogen wird, auch wie die Mondirung gemacht werden soll. Ordnung halber in IX. Theile, ein jeder Theil in gewisse Tituls, und ein jeder Titul in gewisse Articulis abgefasset. Mit Kupf. 8. Berlin, 1750. a 1. fl. 36. fr.
- Die Nürnbergische wohl unterwiesene Köchin, welche so wohl an Fleisch, als Fast-Tagen, zu geschickter Bereitung wohlschmeckender Speisen deutliche Anweisung giebt. 8. Nürnberg, 1752. a 1. fl.
- D. Christian Samuel Gebauer's, Hochfürstl. Brandenburg-Culmbachischen Hof-Raths und der Arzney-Gelahrheit ordentlichen Lehrers auf der Hochfürstl. Friedrichs Universität in Erlangen, kurzer Unterricht von dem nützlichen und rechten Gebrauch seiner Balsamischen Pillen, nebst einer besondern und nöthigen Abhandlung von denen Frauenzimmer Krankheiten. Auf vielfältiges Verlangen derjenigen Kranken entworfen, so ihre Gesundheit seiner Vorforge anvertrauet haben. 8. Franckfurt und Leipzig, 1748. a 15. fr.
- Factum ou exposition simple, sincere & vraie des Injustices & des Cruautés inouies commises à Strasbourg par le Préteur roial Joseph Klinglin, & à Son Instigation par le gr. Sénat, contre la Personne, l'Honneur, & les biens de F. N. L. P. Beck, Bourgeois, Echevin & Inspecteur des Revenus de la dite Ville en Mars 1749. Dressée par le dit Sr. T. N. L. P. Beck avec un appendice de CXII. pieces autentiques & justificati ves. Fol. 1751. a 1. fl. 36. fr.
- Abshilderung der Wetisten derer Kennzeichen bewiesen und aus ihren eigenen Schriften herausgezogen sind zu Steuer der Wahrheit zum Druck befördert. 8. Franckfurt und Leipzig. 1751. à 8. fr.
- Die Sprache Salomonis auf eine leichte Art der Jugend zum besten, mit abgetheilten Solben eingerichtet. 8. Nürnberg, 1751. à 8. fr.

Diese Nachrichten sind alle Mittwochen in Zürich bey Zeidegger und Compagnie, Buchhändler, zu bekommen.